

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Januar 2004  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-371  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 41-1.56.2-80/03

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-56.277-943

**Antragsteller:**

Vynylit Fassaden GmbH  
Gobietstraße 10  
34123 Kassel

**Zulassungsgegenstand:**

Fassadenprofil aus geschäumten PVC hart und Gesteinsgranulat  
"vinyTherm Vollschutzfassade"

**Geltungsdauer bis:**

31. Januar 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-100.33-10 vom 16. Januar 2002, geändert durch Bescheid vom 4. November 2002. Dem Gegenstand ist erstmals am 19. Januar 1978 ein Prüfzeichen zugeteilt worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Fassadenprofils "vinyTherm Vollschutzfassade" aus PVC-Hartschaumstoff mit auf der Außenseite (Sichtseite) aufgebrachtem Gesteinsgranulat. Das Fassadenprofil hat eine Länge von maximal 6,0 m und eine Breite von  $\leq 300$  mm; die Dicke des Fassadenprofils sowie die Ausbildung und Lage der Versteifungsrippen kann der Anlage 1 entnommen werden.

Das Fassadenprofil ist schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>. Der Grenzwert der Rauchentwicklung gemäß DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.4, wird überschritten.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Das Fassadenprofil wird als Bekleidung für vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidungen verwendet. Der Unterstützungsabstand des Fassadenprofils durch die Unterkonstruktion muss  $\leq 0,8$  m betragen.

Regelungen zur Standsicherheit des Fassadenprofils, seiner Befestigungen sowie eventuell vorhandener Wärmedämmung, die unabhängig von der Unterkonstruktion direkt auf der tragenden Wand befestigt sein muss, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Fassadenprofil muss aus PVC-Hartschaumstoff hergestellt werden und die Angaben in der Anlage 1 einhalten. Auf der Vorderseite (Sichtseite) des Fassadenprofils ist eine Schicht Gesteinsgranulat in einer Körnung von etwa 2 mm bis 8 mm aufzubringen.

Die Rohdichte des PVC-Hartschaums muss  $600 \text{ kg/m}^3$  bis  $700 \text{ kg/m}^3$  aufweisen. Die Materialzusammensetzung muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur entsprechen.

Das Fassadenprofil muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>, Abschnitt 6.1, erfüllen. Bei Versuchen wurde der Grenzwert für die Rauchentwicklung überschritten.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Fassadenprofils sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Fassadenprofil, die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

---

<sup>1</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Folgende Angaben müssen auf dem Fassadenprofil, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.227-943
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- "Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) – Grenzwert für die Rauchentwicklung überschritten"

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa<sup>2</sup>, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Ferner sind dreimal arbeitstäglich die Abmessungen des Fassadenprofils nach der Anlage 1 zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfung und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen

---

<sup>2</sup> erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik

<sup>3</sup> zuletzt veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997

Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens gelten die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich sind die Abmessungen der Fassadenprofile nach der Anlage 1 zu kontrollieren.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

### 3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Fassadenprofils einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

### 3.2 Brandverhalten

Das Fassadenprofil ist schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1). Bei Versuchen wurde der Grenzwert für die Rauchentwicklung gemäß DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.4, überschritten.

### 3.3 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist DIN 4108-2<sup>4</sup> zu beachten.

### 3.4 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109<sup>5</sup> zu führen.

Für Wandkonstruktionen (Massivwand einschließlich Fassadenprofil), an die infolge des vorhandenen Lärmpegelbereiches und des vorhandenen Verhältnisses von Wand- zur Fensterfläche ein erforderliches Schalldämm-Maß für die Wand (ohne Fensteranteil) von  $R'_{w,Wand} \leq 50$  dB gestellt wird, kann das vorhandene Schalldämm-Maß der Wandkonstruktion nach Beiblatt 1 zu DIN 4109<sup>6</sup> ermittelt werden.

---

4	DIN 4108-2:2003-07	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
5	DIN 4109:1989-11	Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise
6	Beiblatt zu DIN 4109:1989-11	Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren

Bei der Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes  $R'_{w,R}$  der Wandkonstruktion nach Beiblatt 1 zu DIN 4109 ist nur die flächenbezogene Masse der Massivwand (ohne Fassadenkonstruktion) zu berücksichtigen.

#### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Der Einbau des Fassadenprofils muss entsprechend dem Abschnitt 1.2 sowie den Angaben des Bauherrn bzw. der von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten erfolgen (s. Abschnitt 3.1).

Bei der Anordnung von Dämmschichten hinter dem Fassadenprofil bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen dürfen nur nichtbrennbare Mineralfaserdämmstoffe eingesetzt werden, deren Verwendbarkeit nach Bauregelliste B Teil1, lfd. Nr. 1.5.1, nachgewiesen ist.

Sgodzai